



ALPMANN SCHMIDT

Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft
mbH & Co. KG

Alter Fischmarkt 8
48143 Münster

Beim **Klausurenkurs mit Korrektur** haben Sie die Möglichkeit, die eigenen Ausarbeitungen per E-Mail in eingescannter Form als PDF-Datei zur Korrektur einzusenden.

Einen großen Teil dieser Einsendungen korrigieren wir digital, direkt in der PDF und senden Ihnen die korrigierte Fassung per E-Mail zurück. Damit auch Ihre Ausarbeitung digital korrigiert werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Betreff Ihrer Mail muss wie folgt aufgebaut sein:
Ihr Nachname – Ihre Kundennummer – Klausurnummer
Beispiel: Mustermann – 123456 – D45
- der Name der PDF-Datei Ihrer Ausarbeitung muss ebenfalls den gleichen Aufbau haben
Ihr Nachname – Ihre Kundennummer – Klausurnummer
Beispiel: Mustermann – 123456 – D45.pdf
- **pro E-Mail** bitte **nur eine Ausarbeitung** einsenden
- Ihre Ausarbeitung senden Sie bitte an die E-Mailadresse **klausur@alpmann-schmidt.de**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht garantieren können, dass alle Ausarbeitungen digital korrigiert werden, auch wenn sie die oben genannten Kriterien erfüllen. Wir behalten uns vor, Ihre Einreichung auszudrucken, sie auf herkömmlichem Weg korrigieren zu lassen und Ihnen per Post zurückzusenden.

Natürlich haben Sie auch weiterhin die Möglichkeit, Ihre Ausarbeitung per Post einzusenden. Diese wird dann auf herkömmlichen Weg korrigiert und an Sie zurückgeschickt.



Nach dem Ende seiner erfolgreichen Tenniskarriere kaufte T ein Grundstück in seiner Heimatstadt und errichtet dort ein Tenniscenter mit mehreren Außenplätzen und einer Tennishalle. Da er allein mit Tennisunterricht und Vermietung der Tennisplätze nicht seinen gewohnten Lebensstandard finanzieren konnte, entschloss T sich, weitere Einnahmequellen zu generieren. Ein Tennisfreund aus alten Tagen gab ihm den Tipp, in erneuerbare Energie zu investieren.

Nach dem Motto „nicht kleckern, sondern klotzen“ beauftragte T den Bauunternehmer U im Januar 2009 mit der Errichtung einer großen Photovoltaikanlage auf dem Dach der in seinem Eigentum stehenden Tennishalle. Die gewonnene Energie sollte gegen Entgelt komplett in das Stromnetz eingespeist werden und nicht zur Stromversorgung der Tennishalle dienen.

U bestellte im Februar 2009 bei S 300 Solarmodule nebst Zubehör wie Solarwechselrichter und Stromzähler. S ist Anbieter von Photovoltaikanlagen, der seinerseits die i.d.R. serienmäßig produzierten und typenmäßig bezeichneten einzelnen Komponenten von Drittfirmen bezieht. Wegen spezieller Gegebenheiten der für T geplanten Anlage konnten allerdings keine Standardmodule verwendet werden. S hatte jedoch zugesagt, Solarmodule in einer Sondergröße mit einer extra stabilen Rahmung fertigen zu lassen. Sämtliche Anlagenteile wurden Anfang März 2009 vereinbarungsgemäß direkt von S zur Tennishalle des T geliefert.

Aufgrund der Größe der Anlage waren umfangreiche Ausführungsarbeiten des U erforderlich, insbesondere, um das Dach der Tennisanlage tragfähig zu machen. Zur Anbringung der von S direkt zur Halle gelieferten 300, jeweils 18 kg schweren Module errichtete U zunächst eine spezielle Unterkonstruktion, die fest mit dem Dach verbunden war. Die Unterkonstruktion und die Module mussten so angebracht werden, dass die Statik des Daches durch das Gewicht der Anlage nicht beeinträchtigt wird und sturmsicher ist. Zudem mussten die Montageelemente dauerhaft regendicht in die Dachdeckung eingefügt werden. Darüber hinaus waren umfangreiche Verkabelungsarbeiten erforderlich. Die hierfür notwendigen Durchdringungen des Daches und der Gebäudeaußenhaut mussten witterungsbeständig und dicht hergestellt werden. Innerhalb der Halle errichtete U eine Kontroll- und Steuerungsanlage, die mit den Solarwechselrichtern und den Dachmodulen verkabelt und anschließend programmiert wurde. Von den Wechselrichtern im Inneren der Halle legte U Stromleitungen zu einem außerhalb der Halle befindlichen Zählerverteilungskasten. Hierfür waren Grabungsarbeiten in erheblichem Umfang erforderlich. Durch die Vielzahl der verbauten Komponenten ist die Photovoltaikanlage so mit der Tennishalle verbunden, dass eine Trennung von dem Gebäude nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist.

Nach Fertigstellung der Arbeiten und Abnahme Anfang Mai 2009 zahlte T die vereinbarte Vergütung von 300.000 € und nahm die Anlage in Betrieb.

Anfang April 2010 rügte T gegenüber U eine zu geringe Leistung der Anlage und verlangte Behebung des Problems. U erklärte gegenüber T, er habe sofort mit S Rücksprache gehalten bzgl. etwaiger Mängel der Solarmodule und einer diesbezüglichen Nacherfüllung. Beide seien aber der Auffassung, dass die Anlage erst noch zwei Jahre beobachtet werden müsse; erst danach könne die Ursache einer eventuellen Minderleistung festgestellt werden. Deshalb wandte sich T erst zweieinhalb Jahre später Anfang Oktober 2012 wieder an U, der nunmehr – ebenso wie S – eine Verantwortlichkeit für Funktionsbeeinträchtigungen der Anlage bestreitet.

Anfang März 2015 beantragte T wegen der Minderleistung der Anlage die Durchführung eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens. Der vom Gericht bestellte Sachverständige erstellte ein Jahr später Anfang März 2016 ein den Parteien zugestelltes Gutachten, zu dem diese keine Fragen mehr hatten. Der Gutachter stellte fest, dass sämtliche Solarmodule eine erheblich reduzierte Leistungskapazität aufweisen, die auf einem herstellungsbedingten, nicht behebbaren Materialfehler der Oberflächenbeschichtung beruht. Dies rechtfertige für die gesamte Anlage einen Minderungsbetrag von 25%.

Nachdem T den U vergeblich zum Austausch der Module innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat, erklärte T im Mai 2017 die Minderung und verlangt Rückzahlung von 75.000 €. U verweigert dies mit dem Hinweis, der Materialfehler der von S gelieferten Solarmodule sei, was zutrifft, beim Einbau für ihn nicht erkennbar gewesen und beruft sich zudem auf Verjährung.

Steht T gegen U ein Rückzahlungsanspruch zu?

Abwandlung:

Im Rahmen der Durchführung des selbstständigen Beweissicherungsverfahrens hatte U dem S im März 2015 den Streit verkündet. Nachdem der Gutachter die Mangelhaftigkeit der Solarmodule als Ursache für die geringe Leistungskapazität der Anlage festgestellt hatte, lieferte S dem U im April 2016 neue Module. U tauschte die mangelhaften gegen die mangelfreien Module bei T aus und verlangt im Mai 2017 von S Ersatz der Aus- und Einbaukosten.

S wendet ein, er habe die Module auch nicht selbst gefertigt, sondern H mit der Produktion beauftragt. Die mangelhafte Oberflächenbeschichtung der Module sei für ihn, S, nicht erkennbar gewesen. Darüber beruft er sich auf Verjährung.

Kann U im Mai 2017 von S die Aus- und Einbaukosten verlangen?